



Waldkinderkrippe
Naturkindergarten
Waldgruppen

Naturpädagogik Rotenburg e.V.

SATZUNG des „Naturpädagogik Rotenburg e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Naturpädagogik Rotenburg (ehem. Verein Naturkindergarten Rotenburg). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode (ehem. Rotenburg) eingetragen und erhält den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt einen Waldkindergarten (genannt Naturkindergarten) und eine kleine Kindertagesstätte (genannt Waldkinderkrippe oder „kleine Kindertagesstätte im Ahewald“). In diesen Einrichtungen soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten und erweitert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewusstem Handeln angeregt. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, sich einige Stunden am Tag in der Natur zu bewegen, zu entspannen und sich seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend zu erleben und zu verhalten. Ziel ist es, den Kindern Zeit und Raum für die Entwicklung ihrer eigenen Fantasie und Kreativität zu geben. Ein wesentliches Element hierbei ist die Erfahrung von Besinnung und Stille. Durch die räumliche Weite wird ein natürliches Sozialverhalten gefördert.

Ferner bietet der Verein naturpädagogische Bildungsarbeit für alle Altersgruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) in Form von Vorträgen, Seminaren, Veröffentlichungen und regelmäßigen und auch unregelmäßigen Gruppenveranstaltungen an.

Diese zusätzlichen Angebote dürfen den Betrieb des Naturkindergartens und der Krippe nicht beeinträchtigen und müssen gegebenenfalls mit der jeweiligen Leitung oder dem Vorstand abgestimmt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung (z. B. ein Elternpaar) oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahmen, die schriftlich zu beantragen sind, entscheidet der Vorstand.

Aktive Mitglieder

Nur aktive Mitglieder besitzen ein (1) Stimmrecht. Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person oder eine Personengemeinschaft werden. Die Personengemeinschaft hat gemeinsam nur 1 Stimme. Jedes Mitglied der Personengemeinschaft kann das Stimmrecht alleine wahrnehmen. Sollten sich bei einer Abstimmung die anwesenden Teile einer Personengemeinschaft nicht auf eine einheitliche Ausübung ihres Stimmrechtes einigen können, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet. Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes/der Kinder in den Kindergarten oder in die Krippe ist die aktive Mitgliedschaft des Elternpaares oder mindestens eines Sorgeberechtigten.

Aktive Mitglieder, die gleichzeitig ein oder mehrere Kinder durch den Naturkindergarten oder die Krippe betreuen lassen, verpflichten sich zu einem angemessenen Arbeitseinsatz für den Verein für Naturpädagogik Rotenburg e.V..

Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder den fälligen Vereinsbeitrag, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, bei einem Rückstand von mindestens drei Monaten, nicht entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. (Ausschluss durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit).

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die pädagogischen Mitarbeiter.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 20 Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kasse gewählt. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen. In jedem Jahr wird ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Der Vorstand

In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins bzw. Teil einer Personengruppe, die Mitglied ist, sind.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der stv. Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte jeweils aus der Elternschaft des Naturkindergarten und der Waldkinderkrippe stammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit entschieden werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Für Schäden, die die einzelnen Vorstandsmitglieder infolge ihrer Amtsausübung verursachen, können diese nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich haftbar gemacht werden.

Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter. Entscheidungen über Einstellungen und Kündigungen von pädagogischen Mitarbeitern sollen im Einverständnis mit den Angestellten vorgenommen werden.

Besondere Vertreter/in gem. §30 BGB:

Für die eigenverantwortliche Leitung und Organisation der in § 2 dieser Satzung unter „Zusätzliche Angebote:“ genannten Aktivitäten und Veranstaltungen kann der Vorstand eine(n) besondere(n) Vertreter/in bestellen. Der/Die besondere Vertreter/in hat in Abstimmung mit dem Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die mit den betreffenden Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Aufwendungen in einem wirtschaftlich ausgewogenen Verhältnis stehen. Art und Umfang der Aktivitäten und Veranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.

Für Schäden die er/sie infolge seiner Amtsausübung verursacht, kann er/sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich haftbar gemacht werden.

§ 8 Der Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte bestellen. Diese sollen geeignet sein, den Vorstand fachlich zu beraten. Sie dienen den gegenseitigen Wahrnehmungen aller Interessen und wahren die Kontinuität der Gründungsabsichten. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Berufung eines Beirates ablehnen.

§ 9 Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder. Sie haben Mitspracherecht bei der Einstellung und Entlassung pädagogischer Mitarbeiter.

§ 10 Betreuungszeiten und Ferien

Die Betreuungskernzeit der Kinder regelt sich nach den jeweiligen Betriebserlaubnissen und den Vorgaben der Stadt Rotenburg insbesondere geregelt in der städtischen „Kindertagesstätten-Benutzungssatzung“.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Änderung des § 2 „Zweck des Vereins“.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens drei Viertel der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Organisationen

1. Bundesarbeitskreis der Naturkindergärten in Deutschland
2. Kinderschutzbund Rotenburg e. V.
3. Robin Wood

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Stand 27.06.12 – Beschluss der Mitgliederversammlung